

RS Vwgh 1997/7/9 96/13/0183

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §26 Abs3;

VwGG §34 Abs2;

VwGG §61;

Rechtssatz

Die Unterbrechung der Frist zur Behebung von Mängeln der Beschwerde durch eine innerhalb dieser Frist erfolgte Einbringung eines Verfahrenshilfeantrages kommt nur einem verfahrensrechtlich zulässig gestellten Verfahrenshilfeantrag zu.

Schlagworte

Frist

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996130183.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at